

Statuten des Club '96 FC Oberwinterthur

1. Name, Ziel und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Club '96“ des FC Oberwinterthur wurde am 13. April 1996 eine Vereinigung gegründet, mit dem Ziel, die Anhänger und Gönner des FC Oberwinterthur näher zusammenzubringen.
- 1.2. Die Vereinigung bezweckt die finanzielle Unterstützung der 1. Mannschaft. Zusätzlich kann sie freiwillige Beiträge für z.B. die Anschaffung von Trainingsmaterial etc. gewähren.
- 1.3. Die Mitglieder des Club '96 haben kein Mitspracherecht was die sportlichen und spielerischen Belange des FC Oberwinterthur und insbesondere der 1. Mannschaft betrifft.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Club '96 nimmt maximal 25 Mitglieder auf! In den Club '96 können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des FC Oberwinterthur aufgenommen werden.
- 2.2. Der Beitritt in den Club '96 erfolgt mit unterzeichneter Erklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung.
- 2.3. Der Austritt aus dem Club '96 muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Austritt nicht bis spätestens Ende März erklärt, so erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Todesfall

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es die Statuten und das Leitbild der Vereinigung verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club 96 nicht nachkommt.

- 2.5. Mitglieder des Club '96 haben freien Eintritt zu

- allen Heimspielen des FC Oberwinterthur mit Ausnahme von Cup-, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen.
- zu allen Vereinsanlässen

Bei allen Heimspielen der Meisterschaft erhalten die Mitglieder des Club '96 während der Pause im Clubhaus des FC Oberwinterthur gratis Getränke (Kaffee etc.).

- 2.6. Der Vorstand verpflichtet sich, für die Mitglieder des Club '96 Anlässe sportlicher oder kultureller Natur, welche teilweise aus den Mitgliederbeiträgen finanziert werden, zu organisieren.

3. Organisation

3.1. Organe

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

des Club '96 setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Kassier
- Beisitzer

- 3.2. Eine Mitgliederversammlung wird nur auf Antrag des Vorstandes des Club '96 oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder einberufen.

4. Finanzen

- 4.1. Die Mitglieder entrichten einen vom Vorstand des Club '96 festgelegten Jahresbeitrag von mindestens Sfr. 500.--. Die Einnahmen setzen sich aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus freiwilligen Zuwendungen zusammen.

- 4.2. Die Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier des Club '96. Die Rechnung wird von zwei von der GV gewählten Revisoren geprüft. Dieselben erstatten am ende der Saison der Generalversammlung Bericht.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Bei einer allfälligen Auflösung des Club '96 - welche einer 2/3 Mehrheit bedarf – fällt das gesamte Vermögen voll umfänglich dem FC Oberwinterthur zu.
- 5.2. Das Vereinsjahr des Club '96 entspricht dem Kalenderjahr
- 5.3. Diese Statuten wurden an der 1.ordentlichen Generalversammlung vom 13. April 1996 genehmigt.

Oberwinterthur, 13. April 1996

Für den Club '96 des FC Oberwinterthur

Der Präsident

Jürg Lamprecht

Der Kassier

Jürg Keller

Der Beisitzer

Ernst Merki